Statuten
der Allgemeinen Braugenossenschaft Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Allgemeine Braugenossenschaft Zürich" besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist in Zürich

Artikel 2

Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Brauerei zur Herstellung von Bieren in gemeinsamer Selbsthilfe. Genossenschafter profitieren von günstigen Konditionen der Produkte.
2. Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft alle Massnahmen ergreifen die zur Erreichung des Zwecks dienlich sind. Sie kann insbesondere auch Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Name und Sitz

1. Mitglied der Genossenschaft kann jede interessierte Person werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Artikel 4

Ende

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der ordentlichen Kündigung des Mitgliedes, dessen Todes oder durch Ausschluss
2. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 5

Wirkungen

1. Die Kündigung durch ein Mitglied muss schriftlich mit dreimonatiger Frist jeweils per Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Hingegen wird ihnen der Nominalwert der Anteilscheine rückvergütet ausser es bestehe eine Überschuldung. Die Auszahlungsfrist kann bis zum Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres erstreckt werden.
3. Genossenschaftsanteilscheine können nicht vererbt werden sondern werden entsprechend Artikel 5.2 an die Erben ausbezahlt.

III. Organisation

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

Befugnisse

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
2. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
   a. Festsetzung und Änderung der Statuten
   b. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
   c. Wahl der Revisionsstelle
   d. Genehmigung des Jahresbudgets inkl. der geplanten Investitionen
   e. Festlegung der Verzinsung von Anteilscheinen
   f. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
   g. Entlastung des Vorstandes
   h. Ausschluss von Mitgliedern

Artikel 7

Zweck

1. Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich abgehalten.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder jedoch mindestens drei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Artikel 8

Formvorschriften

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.
2. Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Artikel 9

Universalversammlung

1. Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft an einer Versammlung anwesend sind, kann die Generalversammlung, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse über Anträge fassen die nicht mit der Einladung traktandiert waren.

Artikel 10

Universalversammlung

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat an der Generalversammlung eine Stimme.
2. Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
3. Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

Artikel 11

Beschlussfassung, Protokoll

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

3. Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die dazu notwendige Generalversammlung ist mit Angabe von Ort, Zeit und Traktanden den Mitgliedern mindestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

4. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

5. Bei einer Erhöhung der Leistungen der Genossenschafter ist gemäss OR. Art. 889 die Zustimmung von Dreivierteln aller Genossenschafter notwendig.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der Präsident und der Protokollführer.

2. Der Vorstand

Artikel 12

Befugnisse

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Artikel 13

Amtsdauer

1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Artikel 14

Befugnisse

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

2. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

3. Er kann eine Geschäftsführung einsetzen und dieser Aufgaben und Kompetenzen delegieren

Artikel 15

Vorstands-versammlungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

2. Beschlüssen bedürfen der Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Zeichnungs-berechtigung

3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Personen die kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt sind.

Protokollführung

4. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Revisionsstelle

Artikel 16

Wahl Revisionsstelle

1. Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Verzicht auf Wahl der Revisionsstelle

2. Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann auf der Generalversammlung mit einem einstimmigen Beschluss auf eine Revision verzichtet werden.

IV. Finanzielles

Artikel 17

Finanzierung des Braubetriebes

1. Der Brauereibetrieb wird von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu folgende Mittel zur Verfügung:
   a. das Anteilscheinkapital
   b. die Einnahmen aus dem operativen Geschäft
   c. Fremdkapital (Darlehen, Kredite, etc.)

Haftung

2. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen, es haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 18

Ausgabe Anteilscheine

1. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zum Nominalwert von CHF 250.00 heraus. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein übernehmen.

Artikel 19

1. Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung für die Genossenschafter zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 20

Durchführung

1. Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Genossenschafter sein.

Artikel 21

Verteilung des Vermögens

1. Nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachung der Genossenschaft erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Die Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. September 2015 einstimmig beschlossen worden.

Zürich, den 22. September 2015
Die Gründungsmitglieder

Theo Karavasilis

Kai Strehlke

Melih Akça

Susanne Ender

Sébastien Czaka

Faust Leni

Damian Egli

Kaspar Schärer

Christian Stark

Peter Schmid

Hinweis:

Die Statuten sind betreffend Personen und Funktionen ausschliesslich in der männlichen Schreibweise abgefasst, damit eine einfache Lesbarkeit gewährleistet bleibt. Es sind jedoch immer Frauen und Männer gleichberechtigt gemeint.